



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen

Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

-Hygienekonzept nach §35 IfSG

gültig ab: __01.10.2022_____

Evangelisches Altenhilfezentrum Stiftsheim Kassel-

Ansprechpartner / Covid-Beauftragter: Charlotte Bellin



Menschlichkeit pflegen

Inhalt

1. Mitarbeitende (Beschäftigte).....	3
1.1 Masken	3
1.2 Testungen	3
1.3 Monitoring.....	4
1.4 Rückkehr nach Absonderung (Covid-Erkrankung, Quarantäne)	4
1.5 Neueinstellung.....	4
2. Besucher.....	5
2.1 Masken	5
2.2 Testungen	5
2.3 Besuchsorganisation und -regeln	6
3. Bewohner.....	7
3.1 Neu- und Wiederaufnahme.....	7
3.2 Monitoring.....	7
3.3 Gemeinschaftsaktivitäten.....	7
3.4 Einrichtungsbeirat	8
4. Ausbruchsmangement	8
5. Organisation.....	9
5.1 Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter	9
5.2 Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden.....	9

Das Einrichtungsbezogene Schutzkonzept ist an diesen Vorgaben ausgerichtet: Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBa-SchuV), RKI Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen“.

1. Mitarbeitende (Beschäftigte)

1.1 Masken

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine FFP- 2 Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen.

Ausnahmen

Es besteht keine Maskenpflicht

- in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben.
- soweit anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, umgesetzt sind
- soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht.

1.2 Testungen

Arbeitgeber und Beschäftigte (Arbeitnehmer, Eigen- und Fremddienste) dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn Sie einen Testnachweis vorlegen (§22a IfSG).

Mitarbeitenden müssen sich mindestens 3 mal in der Kalenderwoche testen (§22b IfSG).

Grundsätzlich darf die Testfrequenz nicht weniger als 3 Tests in der Woche (entsprechend der RKI Empfehlungen) betragen. Es gilt:

- Mitarbeitende werden regulär montags, mittwochs und freitags getestet.
- Nach Kontakt zu einer Corona-infizierten Person (im Sinne Kontaktperson) ist in den ersten 5 Tagen jeweils immer vor Antritt der Arbeit ein Test durchzuführen
- Nach Rückkehr / Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (auch Urlaub) ist mindestens ein Test vor Dienstantritt erforderlich. Regelungen zu weiteren Testungen an den Folgetagen oder Fortgang im Rahmen der Routine-Frequenz der Einrichtung hier eintragen.

Diagnostische Tests werden bei Symptomen / Verdacht umgehend veranlasst. Je nach Setting kann dies durch den Hausarzt erfolgen, ein erster Test in der Einrichtung ist möglich.

Durchgeführte Tests werden nach den Vorgaben der Abteilung Controlling zum Zwecke der Abrechnung unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert. Wenn gewünscht wird ein Testzertifikat ausgestellt.

1.3 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung beim Personal zu erkennen, ist weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit des Personal in Bezug auf das Auftreten von respiratorischen Symptomen/Fieber oder erhöhter Temperatur geboten. Bei Auftreten von Symptomen muss die berufliche Tätigkeit umgehend unterbrochen werden.

- Zur Entlastung kann das vom RKI lediglich empfohlene (dokumentierte) Monitoring nach Entscheidung der Leitung reduziert oder ausgesetzt werden. Erhöhte Aufmerksamkeit des Personals und verbindliche, regelmäßige Schnelltests machen dies möglich.
- Ausnahme: Im Ausbruchsfall mit mehr als einem Covid-19-Fall muss Monitoring systematisch durchgeführt und dokumentiert werden.

1.4 Rückkehr nach Absonderung (Covid-Erkrankung, Quarantäne)

Betroffene Mitarbeitende dürfen sich laut Verordnung frühestens am fünften Tag nach dem Beginn der Isolation freitesten. Als Nachweis gilt hier ein negativer PCR Test bzw. Schnelltest durch eine zugelassene Teststelle (Testcenter, Apotheke, etc.). Das Negativergebnis muss eigentlich dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden, sieht dieses davon ab wird der Nachweis in der Einrichtung dokumentiert.

1.5 Neueinstellung

Nach geltendem Recht dürfen ausschließlich Mitarbeitende mit Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Abs. 1 o. 2 IfSG eingestellt werden.

2. Besucher

Bewohner können Besuche ohne Einschränkungen in Hinblick auf Zeit, Dauer oder Häufigkeit empfangen. Besucher mit Erkältungssymptomen und Kontaktpersonen von COVID-19- Infizierten sollen ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus der Einrichtung fernbleiben.

Nur im Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, kann die Einrichtungsleitung vorübergehende Einschränkungen zur maximalen Dauer einzelner Besuche erlassen. Kontaktdaten von Besuchern werden nicht erfasst.

2.1 Masken

Alle Besucher müssen entsprechend der hessischen Empfehlungen zu jeder Zeit eine FFP-2 Maske oder vergleichbare Maske tragen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- für Kinder unter 6 Jahren.
- soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erfordern
- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartner, nur soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

2.2 Testungen

Besuchende dürfen die Einrichtungen grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis mit sich führen.

- Akzeptierte Negativtestnachweise sind PCR-Test (höchstens 48 Stunden alt) und Antigenschnelltest (von anerkannter Teststelle, höchstens 24 Stunden alt)
- Bei Therapeuten auch Nachweise anderer Pflegeeinrichtungen (höchstens 24 Stunden alt)
- Schülertesthefte dürfen nicht akzeptiert werden.

Die Einrichtung kommt ihrer Verpflichtung zum Angebot von Testungen wie folgt nach:

- Kostenlose Tests sind anzubieten
- Die bisher geregelte und etablierte Art und Weise kann beibehalten werden:
Dienstag und Freitag vom 14.00 – 15.00 Uhr in der Lottermoserstube.
- Antigentests zur Eigenanwendung mit Überwachung in der Einrichtung sind möglich.
- Dringende Empfehlung zur Nutzung der kostenlosen Bürgertests zwecks Entlastung der Einrichtung
- Es werden keine Testnachweise ausgestellt.

Die Einrichtungsleitung erlässt folgende Ausnahmen / Erleichterungen:

- Grundsätzlich gibt es keine Ausnahmen. Alle Besucher, auch geimpfte und genesene benötigen einen gültigen Negativnachweis.

- Lediglich engste Familienangehörige, wenn es nach ärztlicher Einschätzung oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, z. B. im Sterbeprozess, nach Absprache.

Rechtlich geregelte Ausnahmen:

- Notwendige Begleitpersonen (insbesondere bei fehlender Einwilligungsfähigkeit)
- Personen, die in Notfällen oder aufgrund von hoheitlichen Tätigkeiten die Einrichtungen oder Unternehmen betreten (z. B. medizinisches Personal, insbesondere Rettungsdienst, Seelsorger bei Sterbeprozessen, Polizei, Feuerwehr und andere Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter).
- Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum (Richtwert: unter 15 min) insbesondere im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Durchgeführte Tests werden nach den Vorgaben der Abteilung Controlling zum Zwecke der Abrechnung unter Beachtung des Datenschutzes dokumentiert.

2.3 Besuchsorganisation und -regeln

Die Besuchsorganisation kann an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt oder ohne Terminvergabe gewährleistet sein (in diesen Fällen müssen sich Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung anmelden). Für unsere Einrichtung gilt folgende Regelung:

Die Einrichtungsleitung legt fest:

- **Terminvereinbarung** Auf eine Terminvereinbarung kann derzeit verzichtet werden.
- **Betreten der Einrichtung:** Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch entsprechende Hinweise auf die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske, Händedesinfektion, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerzimmer bzw. -räume hingewiesen.
- **Kontrolle der erforderlichen Nachweise**
- **Verhalten während des Besuchs:** Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- **Information:** Die aktuellen Regelungen des Schutzkonzepts v.a. in Hinblick auf Besuche und Ausbruchsgeschehen werden den Angehörigen und Besuchern sowie Therapeuten über festgelegte Medien mitgeteilt. Wie z.B.: Aushang ,Email, Internet, ... (hier kann die Auswahl der Einrichtung stehen)

3. Bewohner

3.1 Neu- und Wiederaufnahme

- **Einzug**
Neue Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht geimpft oder genesen sind, werden im Aufnahmegespräch auf die Infektionsgefahr hingewiesen.
Eine Testreihe erfolgt in der ersten Woche ihres Aufenthalts: am Aufnahmetag, Tag 3, Tag 5 und Tag 7) in der Einrichtung ist vorgesehen.
- **Rückkehr Krankenhaus:**
Eine Aufnahme kann nicht abgelehnt werden. Liegt eine SARS-CoV-2-Infektion vor, wird die Isolierung vom Gesundheitsamt festgelegt. Ausnahme: Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen verfahren werden.

3.2 Monitoring

Um frühzeitig eine COVID-19-Erkrankung bei Bewohnerinnen und Bewohnern zu erkennen

- sind die Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung hinsichtlich der in Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome unter Berücksichtigung eines möglicherweise atypischen klinischen Erscheinungsbildes bei den Bewohnern geschult,
- wird im Rahmen der pflegerischen Versorgung und Betreuung auf solche Symptome geachtet
- erfolgt mindestens 1 x täglich die Erfassung und Dokumentation der entsprechenden Symptome (RKI Empfehlung) im Sinne eines aktiven Monitorings. Idealerweise erfolgt dies integriert im Rahmen der pflegerischen Versorgung am Morgen.

3.3 Masken

Für Bewohnerinnen und Bewohner besteht keine Maskenpflicht. Sie werden aber zum Eigenschutz und zum Schutz anderer darum gebeten, auf den „Verkehrswegen“ eine Maske zu tragen.

3.4 Gemeinschaftsaktivitäten

Grundsätzlich werden bei Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. bei gemeinschaftlichen Aktivitäten die Basismaßnahmen (AHA+L) beachtet.

- Bei Kontakten von geimpften bzw. genesenen Bewohnerinnen und untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf das Einhalten des Mindestabstandes verzichtet werden.
- Bei hoher Impfquote (einschließlich Auffrischungsimpfung) unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht werden. Soweit akzeptiert sollte besonders in Innenräumen ein MNS getragen werden.
- Nichtgeimpfte sollten den Mindestabstand einhalten und einen MNS tragen, da bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko für sich selbst als auch für die anderen Bewohner besteht.
- In Ausbruchssituationen werden Aktivitäten nur noch auf die jeweiligen Wohnbereiche beschränkt.
-

3.5 Einrichtungsbeirat

Das Schutzkonzept wird mit dem Einrichtungsbeirat, vertreten durch die Einrichtungsbeiratsvorsitzende, abgestimmt.

4. Ausbruchsmanagement

Wenn eine COVID-19-Erkrankung nachgewiesen wird, müssen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

Jede Einrichtung hat für sich informell oder formell (empfohlen, z.B. in Form einer Checkliste) die notwendig einzuleitenden Schritte, Maßnahmen und Zuständigkeiten festgelegt:

- Aktivierung des Hygieneteams/Ausbruchsteam (Benennung wie in intern)
- Erweiterung der Hygienemaßnahmen
 - FFP2 Maske für alle Mitarbeitende
 - Reinigungs- und Desinfektionsplan Corona wird angewendet
- Testung der Kontaktpersonen bzw. des Wohnbereiches
- Trennung der wohnübergreifenden Betreuungsangebote
- Prüfen der Mitarbeitereinsatzes
- Bestmögliche Dokumentation der Fälle, Testungen, Maßnahmen, Kommunikation, etc.
- Ein Aushang und /oder Email/Homepage an die Besucher informiert über das Ausbruchsgeschehen.

Bei einem Ausbruchsgeschehen müssen folgende Stellen informiert werden:

- Meldung an Pflege und Betreuungsaufsicht (Tägliche Meldung / Hotspotmeldung)
- Gesundheitsamt
- Meldung an den Träger
- Information der Angehörigen per Email und /oder Aushang / Internetseite

Besuchsverbote

- Bei einem Ausbruch können u.U. Besuche nicht im gewohnten Umgang stattfinden
- Besuche dürfen aber nicht generell untersagt werden (Betreuungs- u. Pflegeaufsicht)
- Um Besuche zu beschränken darf aber dringend empfohlen werden, auf alle nicht zwingend erforderlichen Besuche zu verzichten
- Eine angemessene Möglichkeit der Kontaktaufnahme über Telefon o. digitale Medien wird ermöglicht.

5. Organisation

5.1 Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Die Pandemiegruppe übernimmt folgende Aufgaben der oder des Covid-19-Beauftragten

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzepts des Landes (und der Einrichtung) (QMB, Ref. Pflege, Ref. GL)
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu Covid-19 einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeitenden (QMB, Ref. Pflege)
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (Ref. GL)
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer (Leiter Personal)

Diese Aufgaben verbleiben in der Einrichtung und werden von den Covid-Beauftragt*innen umgesetzt:

- Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen

Impfen und Testen

- Die Beauftragten stellen die Einhaltung der Abläufe im Hinblick auf das Impfen und Testen in voll- und teilstationären Einrichtungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG sicher.
- Dazu gehören: Testen von Bewohnern, Gästen; Überprüfen von Testnachweisen; regelmäßiges Überprüfen der Impfnachweise von Bewohnern; Kooperation mit niedergelassenen Ärzten, Impfzentren und Impfteams.

Maßnahmen bei positiv auf das Coronavirus getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern

- Information des Hausarztes, Gesundheitsamtes, etc.
- Einleitung von Hygienemaßnahmen
- Bevorratung des Arzneimittels Paxlovid®. (Anmerkung: Dies ist eine Grundsatzentscheidung der Einrichtung, die mit den zuständigen Hausärzten besprochen werden sollte)
- Medikamentöse Therapie nach ärztlicher Anordnung durchführen

5.2 Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden

Es besteht eine monatliche Mitteilungspflicht zum Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnenden in stationären Pflegeeinrichtungen bis einschließlich April 2023 gegenüber dem RKI. Von einer ausführlichen Meldung an das Robert-Koch-Institut ist abzusehen, wenn sich die zu übermittelnden Angaben im Vergleich zu den im Vormonat gemeldeten Angaben nicht verändert haben, stattdessen kommt es zu einer vereinfachten Meldung §35 (6) IfSG.